



Amtsblatt

für den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit den Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Rhoden, Rohrshiem, Veltheim und Zilly, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 01

Blankenburg, 31. August 2015

Nummer: 01

Inhalt

A. Satzungen

- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Verbandssatzung)
- Artikelsatzungen zur Änderung der Satzungen des TAZV Vorharz in den öffentlichen Einrichtungen im Gebiet Blankenburg (Harz)

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

...

D R I T T E S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
(TAZV Vorharz)
- Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 26.08.2015 die folgende dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.11.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 2 (Deckung des Finanzbedarfs) wird wie folgt geändert:

- (2) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse, Gebühren, sonstige Entgelte und Zuschüsse Dritter sowie besondere Umlagen nicht gedeckt werden können, erhebt der Verband eine allgemeine Umlage. Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen. Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet erhoben. Soweit der Verband bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nur für einen Teilbereich eines Verbandsmitgliedes zuständig ist, wird der der öffentlichen Aufgabe zugeordnete Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl in dem betreffenden Teilbereich des Verbandsmitgliedes zur Gesamtzahl der Einwohner, für die die öffentliche Aufgabe erledigt wird, erhoben. Soweit der Verband bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gebiet eines Verbandsmitgliedes nicht zuständig ist, wird die dieser öffentlichen Aufgabe zugeordnete allgemeine Umlage bei dem Verbandsmitglied nicht erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat bzw., sofern solche Zahlen vom Landesamt nicht ermittelt werden, die von den jeweiligen Einwohnermeldeämtern für die einzelnen Gemeinden bzw. die Teilbereiche von Gemeinden ermittelten Einwohnerzahlen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Blankenburg, den 26.08.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

ARTIKELSATZUNG

Zur Änderung der Satzungen des TAZV Vorharz in den öffentlichen Einrichtungen im Gebiet Blankenburg (Harz)

- über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) – (2. Änderung)
- über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Zentrale Gebührensatzung) – Neufassung – (2. Änderung)
- des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung) – (8. Änderung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 26.08.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) – (2. Änderung)

§ 7 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Benutzung der Öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der Öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei abweichenden Ableseterminen erfolgt Hochrechnung auf das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

Artikel 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Zentrale Gebührensatzung) – Neufassung – (2. Änderung)

§ 8 (Veranlagung und Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Benutzung der Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

Artikel 3

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung) – (8. Änderung)

§ 18 (Festsetzung und Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Benutzung der dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage mittels einer abflusslosen Sammelgrube sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.

Bei der Benutzung der dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage mittels einer Kleinkläranlage sind hinsichtlich der auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Grundgebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg (Harz), 26.08.2015

gez. Haffke

(Dr. Haffke)

Siegel

Verbandsgeschäftsführer

TAZV Vorharz

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901122
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
